

dem Zehntkapital von 13546 fl und in der Abtretung eines dem Restbetrage im Werte gleichkommenden Lehenhofes in Eschen oder Gamprin bestehen soll. —

Die Bendorer klagten beim Bischof und ihrem Vertreter wegen der Verschleppung der Angelegenheit, da Osterreich zögerte, aber die Kirche dabei einzustürzen drohte. Unterdessen starb Pfarrer Schädler. Endlich am 3. Febr. 1873 kam die Antwort aus Innsbrud. Osterreich entrichtet der Pfarrgemeinde für Übernahme des Patronats und der Baupflicht 16,000 fl. bar. Die Gemeinde stellte es dem Bischof anheim, ob dieses Angebot angenommen werden soll. Der Bischof war für einen Betrag von 18000 fl in Silber, aber ohne Grundstüd. Die österr. Finanzbehörde war nicht dafür zu haben. Jedoch kam noch im Herbst 1873 der Vergleich zustande. Die Verhandlung fand am 8. Jänner 1874 in Feldkirch statt. Osterreich zahlte 16,000 fl in Silber.

Damit waren beide Parteien zufrieden und der 100 jährige Streit war beendet. Das machte die hier folgenden Bestimmungen möglich.

„Protokoll“

aufgenommen von Seife der fürstl. Regierung zu Bendor am 15. Okt. 1873 mit dem ständigen Gemeinderat von Gamprin.

Demselben wurde die Protokoll-Erklärung der Gemeindevertretungen von Ruggell und Schellenberg vom gestrigen Tage rüdsichtlich der Abturg dieser beiden Gemeinden von der Mutterkirche Bendor bekannt gegeben, worauf derselbe sich nachstehend äußert:

„Wir gesellichen Vertreter der Gemeinde Gamprin nehmen die uns soeben eröffneten Anträge der Gemeindeabgeordneten von Ruggell und Schellenberg bedingungslos an und stimmen auch dem Vergleichsantrage des österr. Domänenärars wegen Übernahme der Bendorer Kirchen- und Pfründbauast gegen eine Pauschalentschädigung von 16,000 fl. ö. W. in Silber und Abturg des Präsentationsrechtes bei, jedoch wünschen wir und stellen das Ansuchen, es möge von Seite der berufenen Behörden das Nötige geschehen, damit ehestens auch auf Schellenberg eine selbständige Seelsorge errichtet werde.

In Betreff der künftigen Dotierung unserer Pfarrpfründe behalten wir uns das Recht zur Einbringung eines eigenen Organisationsstatutes vor, welches wo tunlich bis nächsten Freitag dem hochwürdigsten Bischof beziehungsweise der fürstl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden wird.